

## Aussöhnungsverhandlung

Aufenthalt und regelt seine Vermögensangelegenheiten. Die materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Kindes werden im Rahmen der Aufwendungen der Familie der Mutter (// Familienaufwand) und durch Unterhaltszahlungen des Vaters (Z<sup>7</sup> Unterhalt) gesichert. Das alleinige Erziehungsrecht der Mutter bestimmt auch den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kind und Vater. Dieser hat das Recht und die Pflicht, mit regelmäßigen Unterhaltszahlungen zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen. Weitergehende erzieherische Rechte und Pflichten hat er nicht. Inwieweit er Kontakt zum Kind hat und tatsächlichen Einfluß auf dessen Entwicklung nimmt, hängt von den Beziehungen zwischen den Eltern ab. Heiraten die Eltern, erlangt das Kind die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes (§54 Abs. 4 FGB), und beide Elternteile üben das Erziehungsrecht aus (§ 45 Abs. 1 FGB). Außerhalb einer Ehe geborene Kinder stehen erbrechtlich den ehelichen Kindern gleich (Z<sup>7</sup> gesetzliche Erbfolge Z Pflichtteil).

### Aussöhnungsverhandlung / Ehescheidungsverfahren

**Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung** - Dokument jedes Sozialversicherten über sein Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnis. Der A. wird bei Aufnahme einer Z versicherungspflichtigen Tätigkeit oder bei Beginn eines Studiums nach Abschluß der allgemeinbildenden Oberschule vom Betrieb, von der Institution oder der Verwaltung der Sozialversicherung (SV) ausgestellt, bei selbständig Erwerbstätigen von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises. Diese tragen den Beginn der Tätigkeit (ggf. auch deren Beendigung) sowie jährlich nach Beginn eines neuen Kalenderjahres die Höhe des im abgelaufenen Jahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes ein,\*bei Zugehörigkeit des Versicherten zur Z freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) auch den Verdienst, für den Beiträge zur FZR gezahlt wurden. Arbeitsausfalltage sind ebenfalls im A. festzuhalten.

Der A. dient auch als Nachweis für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der SV, und besonders wichtig ist er für spätere Rentenansprüche. Heilbehandlungen (ambulante und stationäre) werden von der Gesundheitseinrichtung (dem Arzt) mit Angabe des Quartals, in dem die Behandlung begann, und der Schlüsselnummer der Diagnose entsprechend der Internationalen Klassifikation der Krankheiten eingetragen, ebenso Beginn und Ende einer Z ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, Z Quarantäne, Krankenhausbehandlung. Im A. werden auch von der SV gewährte Z Heil- und Hilfsmittel vermerkt. In den A. wird auch eine laufende Lohnpfändung eingetragen, wenn der Werktätige sein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb beendet. Anspruchsberechtigte Familienangehörige er-

halten einen A. für Familienangehörige, Kinder einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche.

**Ausweisung** - souveränes Recht des Staates, zur Gewährleistung des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft und seiner Bürger Z<sup>7</sup> Ausländer, die gegen seine Rechtsordnung verstoßen, des Landes zu verweisen. Die A. wird von den zuständigen Staatsorganen (§§ 6ff. Ausländergesetz vom 28. 6.1979, GBl. I 1979 Nr. 17 S. 149) oder durch Gerichtsbeschluß angeordnet. Nach dem StGB kann gegenüber Ausländern an Stelle oder zusätzlich zu der im Gesetz angedrohten Strafe oder an Stelle des weiteren Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe auf A. erkannt werden (§ 59 StGB). Von der A. zu unterscheiden ist die Z Auslieferung.

**Auszeichnung** - materielle und moralische Anerkennung hervorragender Arbeitsleistungen sowie besonderer Leistungen und Verdienste von Bürgern und Kollektiven bei der allseitigen Stärkung und Festigung der DDR. Mit **betrieblichen A.** wird Werktätigen für die vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben, insbesondere für hohe Ergebnisse im Z sozialistischen Wettbewerb, für vorbildliche Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin und für langjährige gute Arbeit moralische oder materielle Anerkennung zuteil. Kriterium für eine betriebliche A. ist immer eine Arbeitsleistung, die über das allgemeine Maß der Leistung des Arbeitskollektivs hinausgeht. Die betrieblichen A. sind in §93 Abs. 2 AGB beispielhaft aufgeführt: schriftliche Belobigung; Ehrenurkunde; Würdigung an der Ehrentafel des Betriebes oder des Bereiches; betriebliche Titel wie „Brigade der vorbildlichen Qualitätsarbeit“, „Bester Neuerer“; Geld- oder Sachprämien. Einzelheiten über die Verleihung betrieblicher A. werden im Z Betriebskollektivvertrag vereinbart. Für Werktätige in Bereichen mit besonderen Anforderungen, z.B. Eisenbahn, Post, Mitarbeiter der Staatsorgane, gelten besondere Rechtsvorschriften. Mit **staatlichen A.** würdigt der Staat in besonderer Form hervorragende Leistungen und Verdienste von Bürgern und Kollektiven bei der allseitigen Stärkung und Festigung der DDR. Es werden vor allem solche Bürger geehrt, deren besondere Arbeitsleistungen zugleich eine außerordentliche staatsbürgerliche Leistung im Sinne des Gesetzes über Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7. April 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 106) verkörpern. Ausgehend von den unterschiedlichen Leistungen, die zu würdigen sind, werden in einem vorgeschriebenen Verfahren unterschiedliche staatliche A. verliehen, z.B. „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“, „Orden „Banner der Arbeit“ in 3 Stufen, Nationalpreis in den Klassen I, II und III, Medaille für Verdienste im Brandschutz. Gemäß § 1 des genannten Gesetzes stiftet der Staatsrat der DDR Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, der Ministerrat der DDR staatliche Preise, Ehrentitel und Medaillen. Der Nationale Verteidigungsrat stiftet staatliche A. für Leistungen